

RS OGH 1991/10/22 10ObS265/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1991

Norm

GewO 1973 §2

BSVG §2

BSVG §3

Rechtssatz

Voraussetzung für ein landwirtschaftliches Nebengewerbe ist, daß dieses ökonomisch dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist. Untergeordnet ist eine Tätigkeit gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion dann, wenn sie im Verhältnis zu dieser an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung geringfügig ist. (Hier: Vermietung von Reitpferden kein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wenn diese Vermietung an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 265/91

Entscheidungstext OGH 22.10.1991 10 ObS 265/91

Veröff: SSV-NF 5/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060437

Dokumentnummer

JJR_19911022_OGH0002_010OBS00265_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at